

Schullehrer vermöge ihrer amtlichen Stellung aus naheliegenden Gründen nicht zu berufen sein.

Sind sie selbst Eigenthümer oder Miteigenthümer von Gütern, die mit Gerichtsbarkeit versehen sind oder beziehentlich versehen waren, so würden sie nach § 38. zwar in die Candidatenliste aufzunehmen sein, das friedensrichterliche Amt aber durch geeignete Stellvertreter ausüben zu lassen haben.

Die Deputation empfiehlt daher, dieser Paragraphe folgenden Zusatz anzufügen:

Mit der amtlichen Stellung der Geistlichen und der an Elementar-Volksschulen angestellten Lehrer ist die Verwaltung des friedensrichterlichen Amtes unvereinbar und sind dieselben daher in die Candidatenliste, außer dem Falle, wenn sie in Gemäßheit der § 38. Anspruch auf Eintragung in dieselbe haben, nicht mit aufzunehmen.

Eine zweite Bestimmung wegen der in den Fällen der § 38. von ihnen zu bestellenden Stellvertreter wird zu § 41. zu beantragen sein.

Zu beiden haben die Königlichen Commissarien bei der Besprechung ihre Zustimmung erklärt.

Zu § 40.

ist von der Staatsregierung mit Rücksicht auf die bei § 38. eingeschaltete Bestimmung ein Anhang vorgeschlagen worden, des Inhalts:

Die Verpflichtung zu Ernennung eines Stellvertreters liegt juristischen Personen unter allen Umständen ob, daher auch dann, wenn ihre verfassungsmäßigen Vertreter in dem friedensrichterlichen Bezirke ihren Wohnsitz haben.

Dieser Zusatz rechtfertigt sich theils durch das zu § 38. Bemerkte, theils durch den Character einer juristischen Persönlichkeit, welche nur auf der Gesamtheit der Vertreter ruht. Man rathet daher dessen Genehmigung an.

Zu § 41.

a) In dem Entwurfe zu einem neuen bürgerlichen Gesetzbuche werden nach einer allenthalben festgehaltenen Ausdrucksweise alle noch nicht volljährigen Personen als minderjährige bezeichnet und der Begriff der Unmündigkeit auf Personen beschränkt, die das vierzehnte Jahr noch nicht erfüllt haben. Um eine Gleichförmigkeit des Sprachgebrauchs in dieser Hinsicht herzustellen, schlägt die Deputation vor, das Wort „Unmündige“ in der ersten Zeile mit